Stadt Wiesmoor

46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Am Ottermeer“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1.	OOWV	21.12.2022
2.	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	22.12.2022
3.	Telekom	03.01.2023
4.	Ostfriesische Landschaft	12.01.2023
5.	NLWKN Aurich	12.01.2023
6.	LGLN Aurich Katasteramt	16.01.2023
7.	Niedersächsisches Landesforsten	23.01.2023
8.	Sielacht Leer	23.01.2023
9.	LBEG	27.01.2023
10.	Vodafone GmbH	03.02.2023
11.	Landkreis Aurich	13.02.2023

Folgende Träger die antworteten, haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert:

12.	Bundeswehr	21.12.2022
13.	LWK-Niedersachsen	22.12.2022
14.	Entwässerungsverband Aurich	04.01.2023
15.	Tennet	11.01.2023
16.	IHK Emden	25.01.2023

Von folgenden Trägern wurden folgende Hinweise/Anregungen gegeben:

1 OOWV	**21.12.2022**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Versorgungssicherheit Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Versorgungsdruck Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1. Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.	Der Hinweis bezieht sich auf die Erschließungsplanung, er wird zur Kenntnis genommen.

Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel unserer Betriebsstelle Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

2 Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	**22.12.2022**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland werden gegen die pg. Planung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung ist im Verfahren nachzuweisen.	Die Stadt Wiesmoor hat im Jahr 2016 die Einleiterlaubnis zur Oberflächenentwässerung vom Landkreis Aurich erteilt bekommen.

3 Telekom	**03.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

4 Ostfriesische Landschaft	**12.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135), J 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

5 NLKWN Aurich	**12.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: – In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.	Der Landkreis Aurich hat der Stadt Wiesmoor im Jahr 2016 die Einleiterlaubnis zur Oberflächenentwässerung für das Plangebiet erteilt.
Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

6 LGLN Aurich	**16.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den **Flächennutzungsplan** (bzw. die Änderung) bestehen folgende Bedenken. **Die** Planunterlage für den Flächennutzungsplan ist keine AK5 oder TK25. Verwenden Sie bitte die AK5, die Ihnen am 18.11.2022 vom Katasteramt per E-Mail zugesandt wurde. Der Verfahrensvermerk entspricht nicht der Anlage 15 VVBauGB. Anstelle des verwendeten Verfahrensvermerkes zum Flächennutzungsplan bitte ich folgenden Text zu nutzen, (s. Anlage)	Der Hinweis wird beachtet. Es wird die AK 5 vom 18.11.2022 verwendet. Es wird der entsprechende Verfahrensvermerk verwendet.

7 Niedersächsisches Landesforsten	**23.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Die Planung zu o.g. BP sieht vor, dass die vorhandenen Waldflächen südlich und östlich des geplanten Dorfgemeinschaftshauses als Wald festgesetzt werden und somit mit der BP-Änderung keine Waldflächen/Waldbäume verloren gehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Erlauben Sie mir trotzdem folgende Hinweise: – Dem Waldeigentümer (Stadt Wiesmoor?) werden durch die Ermöglichung der Bebauung am Wald zukünftig Aufwendungen entstehen, die er bisher nicht tragen musste (z.B. erhöhte Verkehrssicherungspflicht und Bewirtschaftungskosten), – Die Bebauung sollte einen Mindestabstand von >= 5-7 m zum Wald haben um indirekte, spürbar negative Auswirkungen auf den Waldrand auszuschließen (Beschädigung des Wurzelwerkes, Befahren des Waldbodens/Wurzelwerkes mit schweren Maschinen während der Bauphase, etc.) – Das Gebäude sollte vor allem in der Höhe so gestaltet werden, dass die Auswirkungen auf die Fauna und Flora des Waldrandes weitestgehend minimiert werden, – Während des späteren Betriebes werden, verstärkt durch das nahe Heranrücken, von der Anlage aus weitere Störungen auf den Wald ausgehen (u.a. Licht, ggf. Waldbrandgefahren durch Lagerfeuer, Grillen oder unachtsam weggeworfene Zigaretten, usw.)	Die Ausführungen zur Gemengelage zwischen Dorfgemeinschaftshaus und Wald werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wiesmoor ist sich der Problematik bewusst und wird dies im Zuge der Erschließung / Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses und im laufenden Betrieb beachten.

8 Sielacht Leer	**23.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Die Plangebiete der 46. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes C21 „Grundschule am Ottermeer“ in der Stadt Wiesmoor, liegen außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen geplant werden, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung hingewiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

9 LBEG	**27.01.2023**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	

Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10 Vodafone GmbH	**03.02.2023**
Stellungnahme I	**Abwägungsvorschlag**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH. • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH. • Zeichenerklärung Vodafone GmbH. • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	

11 Landkreis Aurich	**13.02.2022**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Mit Schreiben vom 20.12.2022 teilen Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor beabsichtigt die 46. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 30.01.2023 abzugeben. Mit Schreiben vom 06.02.2023 wurde mir eine Fristverlängerung bis zum 13.02.2023 gewährt.	
Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: **Städtebauliche Hinweise:** – Die Nutzungsart des Sondergebietes „Dorfgemeinschaftshaus" ist näher zu bestimmen / zu konkretisieren – Es befindet sich ein vorhandenes Wohngebäude innerhalb der festgesetzten Grünfläche „Friedhof“. Dieses ist entsprechend in der Planzeichnung und in der Begründung zu berücksichtigen (Wohnbaufläche?). – Ich weise darauf hin, dass aufgrund der im Jahr 2015 im Genehmigungsverfahren der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellten Mängel zu prüfen ist, ob die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 3 (1) BauGB und die umweltbezogenen Informationen gem. § 3 (2) BauGB im laufenden Verfahren in ausreichendem Umfang durchgeführt bzw. dargelegt wurden.	Es handelt sich um die Friedhofskapelle, sie wird in der Planunterlage entsprechend gekennzeichnet, sodass der bauliche Bestand erkennbar ist. Im Bebauungsplan ist der Bereich als Baufläche festgesetzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Hinweise wurden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung beachtet.
Raumordnerische Hinweise: Ich weise darauf hin, dass im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung neben dem RROP auch das Landes-Raumordnungsprogramm sowie der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz zu beachten sind.	

Das Plangebiet befindet sich zwar im Wiesmoorer Stadtgebiet jedoch außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes. Gem. RROP Kap. 3.2.2 Ziff. 01 S. 6 sollen Waldumwandlungen im Landkreis Aurich vermieden werden. Dieser Belang ist im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass bzgl. der verbleibenden Waldflächen der Grundsatz des LROP Kap. 3.2.1 Ziff. 03 S. 2 zu berücksichtigen ist. Demnach sollen Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden. Da sich im Umfeld des Plangebietes auch größere Waldflächen befinden, empfiehlt meine Raumordnungsbehörde zudem die Vereinbarkeit mit der Zielfestlegung des RROP Kap. 3.2.2.2 Ziff. 04 zu prüfen. Teile des Plangebietes sind als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut im Regionalplan des Landkreises festgelegt. Eine Unvereinbarkeit der Planung mit dieser Festlegung ist jedoch aus Sicht meiner Raumordnungsbehörde nicht anzunehmen, da das Schulgebäude bereits zum Zeitpunkt der Festlegung dieses Vorranggebietes vorhanden war.	Die Ausführungen zum Raumordnungsprogramm und zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen. • Durch die Planung ist nur eine kleine Waldfläche zwischen Schulgelände, Wohnsiedlung und Friedhof indirekt betroffen. • Die Waldfläche selbst wird nicht überplant, es kann nur kein Waldabstand eingehalten werden. • Wegen der bereits der Gemengelage zwischen Schule, Wohnsiedlung, Verkehrsflächen wie Straße, Buswendeplatz und Stellplätzen handelt es sich hier um eine vorbelastete Sondersituation. Insofern ist die Planung mit der Zielfestlegung des RROP´s Kap. 3.2.2.2 Ziff. 04 zum Waldabstand vereinbar.
<u>Naturschutzfachliche Belange:</u> – Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern folgende Belange berücksichtigt werden: – Das Datum der Biotoptypenkartierung ist im Umweltbericht zu ergänzen. – Falls Gehölze im Rahmen der Umsetzung der Planung gefällt werden müssen, sind diese artenschutz-rechtlich prüfen zu lassen. – Falls durch Fällmaßnahmen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese im Umweltbericht von Dr. Born - Dr. Ermel aufzunehmen. – Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (vgl. Umweltbericht von Dr. Born - Dr. Ermel, S. 35, Ziff. 7) sind vollumfänglich umzusetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es sind keine Fällmaßnahmen geplant.
Ich weise außerdem darauf hin, dass für naturschutzfachliche Kartierungen ab einem Alter von fünf Jahren eine Nachkartierung erforderlich ist.	Die Planung nimmt rd. 2,7 ha Flächen in Anspruch (siehe Tabelle 1). Der größte Anteil geht zu Lasten von öffentlichem Gemeindekomplex, Parkplatz und Wald. Die Nachkartierung der Biotoptypen erfolgte im August 2022 durch Born-Ennel. Die Kartierung richtet sich nach der Kartieranleitung für Biotoptypen in Niedersachen (DRACHENFELS 2021).

Abfallrechtlicher und bodenschutzfachliche Belange: Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben". Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit" zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden. Das Kapitel 4.4 „Schutzgut Boden" des Umweltberichts ist zu beachten. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei meiner Baubehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m^2 Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten. Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff- Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften - insbesondere der Bodenart - gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem". In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 / 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de

Oldenburg, den 27.03.2023